

Grundfälle zur Mittäterschaft zur Fussnote *

Privatdozent Dr. Gerhard Seher, Jena

Innerhalb der strafrechtlichen Beteiligungslehre erfüllt die Mittäterschaft eine exklusive Rolle: Als einzige Rechtsfigur erlaubt sie es, Handlungen Mehrerer zu einer einheitlichen Straftat zusammenzufassen. Die mittäterschaftliche Verantwortlichkeit für das Gesamtatgeschehen ist allerdings an ein komplexes Geflecht aus subjektiven und objektiven Voraussetzungen gebunden. Der Beitrag stellt die Struktur der Mittäterschaft und aktuelle Streitfragen anhand wichtiger Grundfälle vor.

I. Gesetzliche Regelung und Grundstruktur

Täter einer Straftat ist, wem ein Geschehen als (rechtswidrige) Verwirklichung eines Straftatbestandes zugerechnet wird. Soweit nur eine Person als Täter in Betracht kommt, bedarf es neben den Regeln über Zurechnung, Auslegung und Subsumtion keines gesonderten Maßstabes der Täterschaft. Erst wenn mehrere Personen an der Erfüllung eines Tatbestandes mitgewirkt haben, müssen ihre individuellen Beiträge am verwirklichten Unrecht abgegrenzt und gewichtet werden. Hierfür stellt das Gesetz vier Beteiligungsformen bereit: mittelbare Täterschaft (§ STGB § 25 STGB § 25 Absatz I Var. 2), Mittäterschaft (§ STGB § 25 STGB § 25 Absatz II), Anstiftung (§ STGB § 26) und Beihilfe (§ STGB § 27).

§ STGB § 25 STGB § 25 Absatz II nennt als Spezifikum mittäterschaftlichen Handelns das gemeinschaftliche Vorgehen Mehrerer. Diese Gemeinschaftlichkeit wird gekennzeichnet durch ein Zusammenspiel objektiver und subjektiver Umstände: die partnerschaftlich-gleichberechtigte Tatbegehung in Umsetzung eines zuvor gemeinsam getroffenen Tatentschlusses. Beide Elemente sind wechselseitig aufeinander bezogen: Der Tatentschluss muss sich auf eine in ihrem Unrechtsgehalt recht exakt bestimmte, hernach begangene Straftat richten; und nur soweit die begangene Tat von einem noch fortbestehenden gemeinsamen Tatentschluss getragen wird, fügen sich die von den Einzelnen geleisteten Beiträge zu einer gemeinschaftlichen Tat zusammen.

Fall 1: A und B überfallen, wie zuvor vereinbart, den O. A streckt ihn mit einem Faustschlag nieder, woraufhin B dem am Boden liegenden O das Portemonnaie aus der Tasche zieht.

Dass A eine Körperverletzung begangen hat und B einen Diebstahl, liegt auf der Hand. Zugleich aber sind gegen O alle objektiven Tatbestandsmerkmale eines Raubes (§ STGB § 249) verwirklicht worden: Gewaltanwendung und Wegnahme. Trotzdem können A und B nicht ohne Weiteres wegen Raubes bestraft werden, denn keiner von beiden hat alle Tatbestandsmerkmale des Raubes selbst erfüllt. Allein der Umstand, dass sie zuvor die gemeinsame Begehung dieser Tat vereinbart haben, eröffnet den strafrechtlichen Ansatzpunkt, beide auch für die Handlung des jeweils anderen und damit für das Geschehen insgesamt verantwortlich zu machen.

Damit kommt dem Tatentschluss eine Schlüsselstellung zu, denn er bestimmt darüber, ob und inwieweit Mittäterschaft überhaupt vorliegen kann. Mit ihm ist deshalb die Prüfung ihrer speziellen Merkmale zu beginnen (dazu sogleich II). Anschließend sind die objektiven Tatbeiträge daraufhin zu untersuchen, ob sie in ihrem Gewicht zur Mittäterschaft hinreichen (dazu anschließend III) zur Fussnote 1.

II. Gemeinsamer Tatentschluss

1. Inhalt

Inhalt des gemeinsamen Tatentschlusses ist das während der Tatausführung fortbestehende Einverständnis der Beteiligten, eine bestimmte Tat durch gemeinsames arbeitsteiliges Handeln

Seitenumbruch

Es folgt Seite 305

▲ zurück zu Seite 304

▼ vorwärts zu Seite 306

Sie befinden sich im Beitrag: Seher: Grundfälle zur Mittäterschaft (JuS 2009, 304)

als gleichberechtigte Partner zu begehen zur Fussnote 2. Diese Definition nennt den objektiven Umstand der Willensübereinstimmung und deren notwendigen Inhalt, eine gleichberechtigte Tatbegehung. Zugleich gibt sie wichtige Hinweise auf den Gegenstand und die subjektiven Voraussetzungen des gemeinsamen Tatentschlusses.

Die „bestimmte Tat“ kann im Kontext von § STGB § 25 Absatz II allein eine Straftat sein. Die vereinbarte Tat muss also so weit konkretisiert sein, dass sie einem bestimmten Straftatbestand (oder mehreren) unterfällt zur Fussnote 3. Der gemeinsame Tatentschluss ist daher strikt tatbestandsbezogen zur Fussnote 4. Dieser Umstand gibt zugleich einen wichtigen – aber in der Literatur bislang kaum bemerkten – Hinweis auf die subjektiven Voraussetzungen: Eine Willensübereinstimmung Mehrerer hinsichtlich der Verwirklichung bestimmter Straftatbestände ist nur denkbar, wenn jeder von ihnen in dem Moment, in dem diese Einigung zu Stande kommt, hinsichtlich aller Merkmale des einschlägigen Tatbestandes Vorsatz aufweist zur Fussnote 5.

2. Voraussetzungen

a) Allseitiger Tatvorsatz ist daher die erste Voraussetzung eines gemeinsamen Tatentschlusses.

Fall 2: A und B beschließen, O zu ärgern. Während A daran denkt, O körperlich eine Abreibung zu verpassen, stellt sich B verbale Provokationen und Demütigungen vor.

Hier kann ein gemeinsamer Tatentschluss nicht zu Stande kommen, denn der Vorsatz des A ist auf eine Körperverletzung (§ STGB § 223) gerichtet, derjenige des B auf Beleidigungen (§ STGB § 185). Beginnen sie, den O auf jeweils vorgesehene Weise zu traktieren, handeln sie – trotz äußerlich gemeinsamen Vorgehens – zunächst als Nebentäter. Allerdings kann während der Tatausführung noch ein sukzessiver Tatentschluss zu Stande kommen, indem A und B in Kenntnis und Billigung der Handlungen des jeweils anderen ihr Tun fortsetzen (s.u. 4) zur Fussnote 6.

Das Vorsatzerfordernis wirft die Frage auf, ob bei erfolgsqualifizierten Delikten Mittäterschaft in Betracht kommt.

Fall 3: A und B verletzen, wie vereinbart, den O durch Fußtritte schwer. O verstirbt an inneren Verletzungen, was weder A noch B vorhergesehen hatten.

Hier liegt ohne Weiteres eine mittäterschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung vor (§§ STGB § 223, STGB § 224 Absatz I Nrn. 2, 4 und 5, STGB § 25 Absatz II). Darüber hinaus kann aber wichtig sein, ob A und B auch wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Mittäterschaft (§§ STGB § 227, STGB § 25 Absatz II) verurteilt werden können, insbesondere wenn nicht beweisbar ist, wessen Tritte die tödliche Verletzung bei O hervorgerufen haben. Da erfolgsqualifizierte Delikte gem. § STGB § 11 Absatz II als Vorsatztatbestände gelten, können sie in Mittäterschaft verwirklicht werden – mit der Besonderheit, dass allein

hinsichtlich des Grunddelikts Vorsatz und gemeinsamer Tatentschluss vorliegen müssen, während hinsichtlich der schweren Folge individuelle Fahrlässigkeit jedes Mittäters genügt zur Fussnote 7.

b) Neben dem Tatvorsatz müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die zwar nicht das faktische Zustandekommen eines gemeinsamen Tatentschlusses berühren, wohl aber seine strafrechtliche Relevanz. Es handelt sich um normative Voraussetzungen der Täterschaft zur Fussnote 8. Nur wer Alleintäter einer Straftat sein kann, kann auch Mittäter dieser Tat sein zur Fussnote 9. Daher schließt das Fehlen besonderer Täterschaftsmerkmale die Mittäterschaft von vornherein aus. Hierher gehören spezielle objektive Tät ereigenschaften, z.B. die Amtsträgerstellung zur Fussnote 10 und bei Unterlassungen die Garantenstellung, sowie bei eigenhändigen Delikten die persönliche Ausführung der Tathandlung; außerdem besondere subjektive Tatbestandsmerkmale, insbesondere tatbestandlich geforderte Absichten.

Fall 4: A und B entwenden einverständlich das Fahrrad des O. A will das Rad für sich haben, während B davon ausgeht, man werde es in den See werfen, um O zu ärgern.

A handelt mit der für einen Diebstahl geforderten Zueignungsabsicht. B dagegen will das Rad weder sich noch einem Dritten zueignen. Daher kann ihr gemeinsamer Wille, dem O das Rad wegzunehmen, normativ nicht als Tatentschluss i.S. des § STGB § 25 Absatz II qualifiziert werden, weil B nicht Täter eines Diebstahls sein kann. Hieran zeigt sich, dass die Mittäterschaft nicht so sehr ein intersubjektives Ereignis als vielmehr eine durch den Zuschnitt der einschlägigen Straftatbestände geprägte normative Konstruktion darstellt.

3. Zustandekommen

Ein gemeinsamer Tatentschluss kann allein durch eine kommunikativ bestätigte Willensübereinstimmung der an ihm Beteiligten zu Stande kommen zur Fussnote 11. Eine ausdrücklich ausgesprochene Verständigung ist dabei nicht erforderlich; es genügt jedes konkludente Zeichen, das für die anderen die Einigkeit dokumentiert zur Fussnote 12.

Zuweilen werden bestimmte qualifizierende Tatbestandsmerkmale nur von einem der Mittäter verwirklicht – der z.B. eine Waffe bei sich führt oder das Opfer tötet. Ob es sich bei

Seitenumbruch

Es folgt Seite 306

▲ zurück zu Seite 305

▼ vorwärts zu Seite 307

Sie befinden sich im Beitrag: Seher: Grundfälle zur Mittäterschaft (JuS 2009, 304)

diesen objektiv überschießenden Handlungen um einen Mittäterexzess handelt, bestimmt sich nach dem subjektiven Horizont aller Mittäter: Handlungen eines Mittäters, auf die sich im Moment ihrer Vornahme der Vorsatz der anderen Mittäter nicht erstreckt, können nicht vom gemeinsamen Tatentschluss umfasst sein und gehören deshalb nicht zu der gemeinschaftlichen Tat zur Fussnote 13.

Ein Mittäterexzess kann nicht nur bei vorsätzlich weiterreichenden Handlungen vorliegen, sondern kommt auch bei ungewollter Überschreitung des gemeinsamen Tatentschlusses in Betracht, wie auch in folgendem kuriosen

Fall 5 zur Fussnote 14: Zwei Diebe hatten vereinbart, auf der Flucht auf jeden Verfolger zu schießen. Als sie tatsächlich von der Polizei verfolgt werden, schießt A auf die erste Person, die er hinter sich

wahrnimmt. Dabei handelt es sich aber nicht um einen Polizisten, sondern um seinen Komplizen B, der eine Bauchverletzung erleidet.

Hier geht A irrtümlich über den Tatplan hinaus, indem er auf jemanden schießt, der nicht zum Kreis der Verfolger gehört. Für ihn selbst ist dieser error in persona unbeachtlich. Wie das Geschehen für B zu beurteilen ist, ist umstritten. Der BGH hat B wegen untauglichen Mordversuchs an seiner eigenen Person verurteilt und dafür breite Zustimmung erfahren: A hielt sich im Rahmen des gemeinsamen Tatplanes, und die zu dessen Umsetzung notwendige Konkretisierung hielt sich innerhalb des nach der Lebenserfahrung Erwartbaren; deshalb muss sich B den Schuss zurechnen lassen zur Fussnote 15. Dagegen lässt sich nur einwenden, dass B im Moment des Schusses auf sich selbst die Tatherrschaft verloren hat zur Fussnote 16.

Besonders gelagert sind Konstellationen, in denen ein Tatentschluss nicht zu Stande kommt, weil sich die Beteiligten nur scheinbar über die Tat einigen, die sie begehen wollen, oder weil einer von ihnen die Willensübereinstimmung nur vortäuscht. Das Ergebnis solcher Dissense ist eine vermeintliche Mittäterschaft. Hierzu

Fall 6: Z hatte den A glauben gemacht, Münzhändler M wolle seine Versicherung betrügen und sei deshalb mit einem Scheinraub in seinem Geschäft einverstanden. A führt die Tat aus, woraufhin M – der keineswegs einen Betrug geplant hatte – seiner Versicherung den Schaden meldete.

Der BGH hat A wegen untauglichen Versuchs eines mittäterschaftlichen Betruges gegenüber der Versicherung des M verurteilt zur Fussnote 17. Dagegen wird geltend gemacht, weder A noch M hätten zu einem Betrug unmittelbar angesetzt, und eine Zurechnung der aus Sicht des A täuschenden Schadensmeldung des M scheitere daran, dass auch ein gemeinsamer Tatentschluss zwischen A und M fehle, der allein eine solche Zurechnung gem. § STGB § 25 STGB § 25 Absatz II tragen könnte zur Fussnote 18.

4. Zeitliche Dimension

Der gemeinsame Tatentschluss kann im Vorbereitungsstadium, im Augenblick des Versuchsbeginns oder sogar noch während bereits begonnener Tatausführung zu Stande kommen. Für die Feststellung mittäterschaftlicher Tatbegehung ist allein der Inhalt der Willensübereinstimmung zwischen Versuchsbeginn und Tatvollendung relevant zur Fussnote 19. Deshalb scheidet Mittäterschaft aus, wenn einer der am Tatentschluss Beteiligten vor Versuchsbeginn seinen Tatvorsatz aufgegeben hat zur Fussnote 20.

Verständigen sich die Beteiligten erst während der Tat auf ein gemeinschaftliches Handeln, spricht man von sukzessiver Mittäterschaft. Diese Konstellation wirft dann keine Probleme auf, wenn ein Zweiter in eine laufende Tat „einsteigt“, etwa durch Mithilfe bei einer Wegnahme, mit der der andere Mittäter zuvor schon begonnen hat. Dogmatische Schwierigkeiten entstehen hingegen, wenn bei Hinzutreten des Zweiten bestimmte Tatbeiträge bereits abgeschlossen sind.

Fall 7: A ist in ein Geschäft eingedrungen und hat den Inhaber niedergestochen, um die Ladenkasse zu plündern. Als sein Komplize B dazukommt, liegt der Inhaber bereits schwerverletzt am Boden. Weil sie die Kasse nicht öffnen können, schleppen A und B sie zu ihrem Auto und fahren davon.

Ein Entschluss zu gemeinschaftlichem Handeln kann sich – wie jeder Entschluss – nur auf Ereignisse in der Zukunft beziehen. Hinsichtlich schon abgeschlossener Tattteile kann eine „rückwirkende Gemeinschaftlichkeit“ nicht mehr hergestellt werden. B ist daher nur nach §§ STGB § 242, STGB § 25 STGB § 25 Absatz II strafbar, nicht aber wegen mittäterschaftlichen schweren Raubes zur Fussnote 21.

Im Gegensatz dazu lässt es die Rechtsprechung genügen, dass derjenige, der in das laufende Tatgeschehen eintritt, in „Kenntnis und Billigung“ der bereits abgeschlossen vorliegenden Tatbestände handelt zur Fussnote 22. Das bedeutet nichts Anderes, als dass bloßes Wissen um ein bereits abgeschlossenes Geschehen jemanden zum Täter dieses Geschehens machen soll. Dem wird zu Recht entgegengehalten, dass dieses retrospektive Wissen dem Hinzutretenden – mangels Kausalität – keine Tatherrschaft über das vor seinem Eintreffen verwirklichte Unrecht zu verschaffen vermag zur Fussnote 23.

Ein spezielles Problem bergen schließlich die Tatbestände, bei denen Vollendung und Beendigung zeitlich auseinanderfallen können, also vor allem Diebstahl und Raub. Hier erhebt sich die Frage, ob auch in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung ein zur Mittäterschaft führender gemeinsamer Tatentschluss noch denkbar ist.

Fall 8: A hat aus der Wohnung seiner Ex-Freundin den Fernseher entwendet. Als er das unhandliche Gerät zu seinem Auto trägt, begegnet ihm sein Kollege K. In dem Wissen, dass es sich um Diebesgut handelt, hilft K beim Tragen und Verstauen des Fernsehers im Auto des A.

Hier geht es darum, bis wann eine Beteiligung an einem Vermögensverschiebungsdelikt noch möglich ist und ab wann allein eine Bestrafung aus einem Anschlussdelikt (Begünstigung

Seitenumbruch

Es folgt Seite 307

▲ zurück zu Seite 306

▼ vorwärts zu Seite 308

Sie befinden sich im Beitrag: Seher: Grundfälle zur Mittäterschaft (JuS 2009, 304)

oder Strafvereitelung) in Betracht kommt. Die Rechtsprechung lässt den nach Tatvollendung Eingreifenden selbst entscheiden: Von der Willensrichtung seines Tuns soll es abhängen, ob er sich noch an der Vortat beteiligt zur Fussnote 24 oder den Täter bzw. dessen Beute vor einem Zugriff bewahren will zur Fussnote 25. In der Wissenschaft wird diese Position verbreitet abgelehnt, weil nach vollständiger Verwirklichung eines Tatbestandes weder ein Entschluss zur Begehung dieser Tat noch eine Herrschaft über die Tatausführung zu Stande kommen kann zur Fussnote 26.

III. Die mittäterschaftlichen Tatbeiträge

Der gemeinsame Tatentschluss ist das tragende Fundament der Mittäterschaft. Erst wenn er feststeht, kommt es – in einem zweiten Schritt – darauf an, ob die in Umsetzung dieses Entschlusses geleisteten Tatbeiträge von täterschaftlichem Gewicht sind. Allein durch diese Wertung kann in Grenzfällen die Mittäterschaft von Anstiftung oder Beihilfe abgegrenzt werden.

1. Kausalität des Tatbeitrags

Zunächst muss jeder Mittäter grundsätzlich einen kausalen Tatbeitrag leisten. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Kausalität als ungeschriebenem Merkmal aller Erfolgstatbestände zur Fussnote 27. Daraus entstehen allerdings in zwei Konstellationen zufällige und unbillige Strafbarkeitslücken: wenn ungeklärt bleibt, wessen Tatbeitrag für den Erfolgseintritt kausal geworden ist zur Fussnote 28, und bei überbedingten Handlungsverläufen. Letztere haben vor allem bei Gremienentscheidungen eine kontroverse Debatte entfacht.

Fall 9 zur Fussnote 29: Obwohl bei einem Unternehmen gehäuft Meldungen eingehen, dass die Benutzung eines von diesem vertriebenen Produkts zu Gesundheitsschäden führt, beschließt der Vorstand mit 4:1 Stimmen, das Produkt nicht vom Markt zu nehmen. Für den Beschluss wäre einfache Mehrheit ausreichend gewesen. Nachfolgend treten neue Krankheitsfälle bei Benutzern auf.

Verlangt man, dass jeder einzelne Tatbeitrag für den Taterfolg (hier: die nachfolgenden Krankheitsfälle) kausal geworden sein muss, kann sich jedes Vorstandsmitglied darauf berufen, dass der schadensursächliche Beschluss auch zu Stande gekommen wäre, wenn es selbst mit Nein gestimmt hätte. Nur wenn man auf eine Kausalität jedes Einzelbeitrages verzichtet und allein fordert, dass die Gesamttat der Mittäter den Erfolg verursacht hat, kann verhindert werden, dass sich der einzelne Beteiligte unter Verweis auf die unbeweisbare Kausalität aus der kollektiv übernommenen Verantwortung stiehlt zur Fussnote 30.

2. Täterschaftliches Gewicht des Tatbeitrages

Jeder geeignete Tatbeitrag ist – in einem letzten Prüfungsschritt – daraufhin zu untersuchen, ob er von hinreichendem Gewicht ist, um auf ihn das Urteil der Täterschaft zu stützen. Die Kriterien für diese Wertung sind seit Langem zwischen Literatur und Rechtsprechung umstritten, wenngleich die Rechtsprechung zur Mittäterschaft in letzter Zeit spürbar in Bewegung geraten ist.

a) Tatherrschaftslehre

aa) Maßstab der funktionalen Tatherrschaft. Der in der Wissenschaft dominierenden Tatherrschaftslehre zufolge ist jemand dann Täter, wenn er – als „Zentralgestalt“ des Geschehens zur Fussnote 31 – die Tat nach seinem Willen ablaufen lassen oder hemmen kann zur Fussnote 32. Diese Tatmacht ist bei der Mittäterschaft auf mehrere Täter so verteilt, dass jedem funktionale Tatherrschaft zukommt. Der dahinter stehende Gedanke kommt bei arbeitsteiliger, sich insgesamt zur Tatbestandserfüllung ergänzender Tatausführung am klarsten zum Ausdruck (exemplarisch beim Raub o. Fall 1). Auch dann, wenn alle Beteiligten in eigener Person sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllen zur Fussnote 33, liegt allseitige Tatherrschaft auf der Hand.

Die Idee der funktionalen Tatherrschaft liefert allerdings keine klaren Ergebnisse, wenn einer der Tatbeteiligten kein Tatbestandsmerkmal selbst verwirklicht. Diese Fälle sind innerhalb der Tatherrschaftslehre umstritten.

Fall 10: Während T in ein Wohnhaus einsteigt und daraus mehrere Sachen entwendet, steht G auf dringende Bitte des T draußen Schmiere. Er muss aber nicht warnend eingreifen, da niemand des Weges kommt.

G wird während der Ausführung des Diebstahls nicht tätig, so dass es naheliegt, seinen Beitrag als bloße Beihilfe zu qualifizieren. Wenn aber T seine Tat nur deshalb riskiert hat, weil G seinen Fluchtweg absicherte, hatte G es in der Hand, die Tatbegehung zu blockieren, indem er die Absicherung versagte. Damit fiel ihm nach obiger Definition funktionale Tatherrschaft zu zur Fussnote 34. Hierdurch würde aber die Grenze zwischen Mittäterschaft und Beihilfe verwischt, denn auch jede notwendige Gehilfenhandlung – etwa das Bereitstellen der unentbehrlichen Tatwaffe – bestimmt darüber, ob die Haupttat überhaupt ausführbar ist. Es bedarf also ergänzender Kriterien, um die Mittäterschaftlichkeit von Handlungen zu begründen, die selbst kein Tatbestandsmerkmal erfüllen. Die Diskussion darüber ist noch im Gange. Konsens besteht nur insoweit, als ein nach dem Tatplan wesentlicher Beitrag erforderlich und die Wesentlichkeit auch mit Blick auf den verwirklichten Tatbestand zu beurteilen ist zur Fussnote 35.

Fraglich ist weiterhin, inwieweit es bei Pflichtdelikten auf eine funktionale Tatherrschaft ankommt, da sich hier die Täterqualität nicht nach faktischer Tatmacht, sondern nach einer normativen Pflichtenstellung bemisst.

Fall 11: A und B sind für bestimmte Konten des Unternehmens U jeweils allein verfügungsberechtigt. Auf Grund gemeinsamen Entschlusses überweist jeder von ihnen in mehreren Schritten von diesen Konten insgesamt 2 Millionen Euro in eine „schwarze Kasse“. Mit diesen 4 Millionen Euro sollen Schmiergelder an potenzielle Kunden von U gezahlt werden.

A und B sind unabhängig vom Verhalten des jeweils anderen Täter einer Untreue (§ STGB § 266 STGB § 266 Absatz I Var. 2), weil sie eine Vermögensbetreuungspflicht

Seitenumbruch

Es folgt Seite 308

▲ zurück zu Seite 307

▼ vorwärts zu Seite 309

Sie befinden sich im Beitrag: Seher: Grundfälle zur Mittäterschaft (JuS 2009, 304)

für die Unternehmenskonten tragen. Ihre Verantwortlichkeit als Einzeltäter deckte aber nur die jeweils eigenen Überweisungen ab, denn wenn einer von ihnen nachträglich von einer Überweisung des anderen erfährt, ist der jeweilige Schaden bei U bereits entstanden zur Fussnote 36 und die einzelne Tat damit beendet. Allein eine auf Mittäterschaft gestützte wechselseitige Zurechnung erlaubt es, A und B für den Gesamtschaden strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Auch bei Pflichtdelikten kommt daher der Mittäterschaft eine eigenständige Bedeutung zu.

bb) Relevanter Handlungszeitraum. Innerhalb der Tatherrschaftslehre steht in Streit, ob Tatherrschaft ausschließlich durch Beiträge im Ausführungsstadium der Tat oder auch durch eine gewichtige Rolle im Vorbereitungs- oder Beendigungsstadium begründet werden kann.

Fall 12: K ist Kopf einer auf Banküberfälle spezialisierten Bande. Er kundschaftet für den nächsten Coup eine geeignete Bankfiliale aus, entwirft einen genauen Tatplan und informiert dann seine Komplizen B und C über ihre Aufgaben. Am Tag steuert K den gemeinsamen Wagen bis kurz vor den Tatort, wartet darin, während B und C den Banküberfall begehen, und rast nach der Tat mit ihnen zu dem von ihm organisierten Versteck.

Eine vor allem von Roxin verfochtene, enge Ansicht will den für eine täterschaftliche Handlung relevanten Zeitraum auf die Tatausführungsphase beschränken: Tatherrschaft sei Herrschaft über die Straftat, und die Straftat reiche allein von Versuchsbeginn bis Tatvollendung zur Fussnote 37. Die verbreitete Gegenansicht lässt jede wesentliche Mitgestaltung des Tatablaufs genügen, unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Beitrag erfolgt zur Fussnote 38. Bei dieser Streitfrage geht es darum, ob es für die Tatherrschaft darauf ankommt, wann ein Beitrag zur Tat erbracht wird oder wann er sich tatprägend auswirkt.

Richtigerweise ist auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem eine Handlung ihre tatbestandserfüllende Wirkung entfaltet. Das gilt auch für die anderen Täterschaftsformen: Der mittelbare Täter bleibt in der Ausführungsphase typischerweise unbeteiligt, ohne dass das Zweifel an seiner Täterschaft weckte. Selbst ein Alleintäter muss nicht notwendig im Ausführungsstadium seiner Tat handeln, wie das Beispiel des Bombenlegers demonstriert, der einen Zeitzunder anbringt und dann den Ort verlässt. Der Versuch beginnt in diesem Fall erst, wenn er jeden Einfluss auf das weitere Geschehen

aus der Hand gegeben hat, also nicht mehr rechtzeitig vor der Detonation an den Ort zurückkehren kann zur Fussnote 39. Ist aber weder bei mittelbarer noch bei unmittelbarer Täterschaft ein Tatbeitrag im Ausführungsstadium zwingend erforderlich, dann ist nicht plausibel zu machen, warum es unter Mittätern anders sein soll zur Fussnote 40. In Fall 12 ist daher K als Mittäter einzustufen zur Fussnote 41.

b) Die normative Kombinationstheorie der Rechtsprechung

Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Rechtsprechung, die seit jeher Beiträge jenseits der Tatausführungsphase bei der Begründung von Mittäterschaft berücksichtigt zur Fussnote 42. Das ist angesichts des subjektiven Ausgangspunktes ihrer Täterschaftstheorie konsequent, denn wenn der Täterwille zur Fussnote 43 das tragende Kriterium darstellt, kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt er betätigt wurde. Seit einiger Zeit bewegt sich die Konzeption der Rechtsprechung zwar deutlich auf die Tatherrschaftslehre zu, ohne allerdings die Rhetorik des Täterwillens als des entscheidenden Täterschaftsmaßstabes aufgegeben zu haben. Immerhin aber gibt der BGH dem Tatrichter für die Ermittlung des Täterwillens auch objektive Anhaltspunkte an die Hand: Neben dem eigenen Interesse am Taterfolg seien der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft heranzuziehen zur Fussnote 44.

Da die Rechtsprechung jedes dieser vier Kriterien auch einzeln einsetzt, um das Urteil der Mittäterschaft darauf zu stützen, schwankt die Judikatur zwischen Eigeninteresse und Tatherrschaft als den beiden Leitkriterien ihrer „normativen Kombinationstheorie“ zur Fussnote 45. Zuweilen jedoch misslingt ihre Anwendung überraschend deutlich:

Fall 13: T und D werden per Haftbefehl gesucht. Um sich der Festnahme zu entziehen, tragen beide stets geladene Schusswaffen. Als sie in eine Polizeikontrolle geraten, zieht D seinen Revolver und erschießt zwei Polizisten. T dagegen hebt sofort die Arme zum Zeichen der Aufgabe und lässt sich auf den Boden sinken.

Der BGH hat T als Mittäter der von D begangenen Morde verurteilt zur Fussnote 46. Allein die psychische Unterstützung des D durch seine Präsenz habe dem T Tatherrschaft verliehen. Das ist mit allen Standards einer Tatherrschaftslehre unvereinbar zur Fussnote 47. Allein auf das Interesse am Taterfolg ließe sich die Täterschaft stützen, denn T hätte von dem Tod der beiden Polizisten profitieren können. Angesichts seiner distanzierten Untätigkeit während der Schüsse kann das aber nicht ausreichen, um ihn zum Mittäter zu machen.

IV. Der Versuchsbeginn bei Mittäterschaft

Mittäterschaft ist gemeinsame Begehung einer Straftat. Umstritten ist allerdings, wann diese Gemeinsamkeit beginnt, wenn mehrere Mittäter nacheinander ihren Tatbeitrag erbringen sollen, die Tat aber im Versuchsstadium stecken bleibt, bevor alle zu handeln begonnen haben.

Fall 14: A und B wollen einen Geldautomaten aus der Außenwand einer Bankfiliale herausbrechen. A beginnt, mit einem Schaufelbagger die Wand zu traktieren, während B erst beim Aufladen des herausgebrochenen

Seitenumbruch

Es folgt Seite 309

▲ zurück zu Seite 308

▼ vorwärts zu Seite

Sie befinden sich im Beitrag: Seher: Grundfälle zur Mittäterschaft (JuS 2009, 304)

Automaten eingreifen soll. Noch bevor der Automat aus der Wand gelöst ist, stoppt eine Polizeistreife das Geschehen.

Nach ganz überwiegender Ansicht beginnt der Versuch der mittäterschaftlichen Tat für alle Mittäter in dem Moment, in dem der erste von ihnen die Schwelle zum Versuchsbeginn überschreitet (Gesamtlösung) zur Fussnote 48. Dagegen macht eine Mindermeinung geltend, auch für die Beurteilung des Versuchsbeginns müsse der Gedanke der Tatherrschaft herangezogen werden: Wenn bei vollendeter Tat der Grund für die mittäterschaftliche Haftung für das Gesamtgeschehen in der Tatherrschaft liege, könne das beim Versuch der Mittäterschaft nicht anders sein. Tatherrschaft könne aber bei jedem erst einsetzen, wenn er beginne, seinen eigenen Beitrag zu erbringen (Einzellösung) zur Fussnote 49. Dieses Argument verkennt allerdings, dass die Mittäterschaft vor allem auch durch den gemeinsamen Tatentschluss gekennzeichnet ist (ohne den die Tatherrschaft nur zur Nebentäterschaft führte); dieser aber liegt bei Versuchsbeginn bereits vor – und kann damit eine wechselseitige Zurechnung der Ansetzenshandlungen derjenigen tragen, die durch ebendiesen Entschluss ihre Handlungen zu gemeinsamem Tun verbunden haben zur Fussnote 50. In Fall 14 ist B daher gem. §§ STGB § 242, STGB § 243 STGB § 243 Absatz I 2 Nr. 2, STGB § 25 STGB § 25 Absatz II zu bestrafen.

Fussnoten

Fussnote *

Der Autor ist Privatdozent an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er dankt Frau cand. iur. Ulrike Kniewel für wertvolle Unterstützung bei den Recherchen. – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.



Fussnote 1

Auf die schwierige und umstr. Frage des Prüfungsaufbaus bei mittäterschaftlicher Tatbegehung geht dieser Beitrag nicht ein; s. dazu bereits ausf. Seher, JuS 2009, JUS Jahr 2009 Seite 1.



Fussnote 2

Vgl. Ebert, AT, 3. Aufl. (2001), S. 201; ähnl. Kühl, AT, 6. Aufl. (2008), 20/99; Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 25 Rdnr. SCHOENKEKOSTGB STGB § 25 Randnummer 70. – Die Rspr. verlangt ein „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ (BGHR StGB § 25 STGB § 25 Absatz II Mittäter 29), das darin zum Ausdruck kommt, dass „ein Tatbeteiligter mit seinem Beitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will, sondern dieser Beitrag Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sein soll“ (BGH, NStZ 1988, NSTZ Jahr 1988 Seite 406).



Fussnote 3

Das bestätigt ein Blick auf § STGB § 30 STGB § 30 Absatz II, wonach sich bereits strafbar macht, wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen: Verbrechen sind Verwirklichungen konkreter Tatbestände (mit erhöhter Mindestfreiheitsstrafe, § STGB § 12 STGB § 12 Absatz II).



Fussnote 4

S. Kühl (o. Fußn. 2), 20/29. Vgl. auch BGHSt 32, BGHSt Jahr 32 Seite 262 (BGHSt Jahr 32 Seite 266) = NJW 1984, NJW Jahr 1984 Seite 1469 (m. Anm. Stree, JuS 1985, JUS Jahr 1985 Seite 179):

„Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist Verantwortlichkeit unter einem bestimmten rechtlichen Aspekt nach den dafür geltenden normativen Voraussetzungen“; 36, BGHSt Jahr 36 Seite 231 (BGHSt Jahr 36 Seite 233) = NJW 1989, NJW Jahr 1989 Seite 2826, m. Anm. Küpper, JuS 1991, JUS Jahr 1991 Seite 639.



Fussnote 5

Zum Tatvorsatz als Voraussetzung des gemeinsamen Tatentschlusses genauer Seher, JuS 2009, JUS Jahr 2009 Seite 1.



Fussnote 6

Dass der Tatvorsatz unabdingbare Voraussetzung der Willensübereinstimmung unter den Mittätern ist, scheint die mittäterschaftliche Verwirklichung eines Fahrlässigkeitstatbestandes kategorisch auszuschließen. Gleichwohl mehren sich Stimmen in der Lit., die mit guten Gründen eine mittäterschaftliche Fahrlässigkeit für möglich halten, sofern die Beteiligten die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung bewusst eingehen. S. zum Meinungsstand Roxin, AT II, 2003, 25/239ff.



Fussnote 7

Schünemann, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2007), § 25 Rdnr. 179.



Fussnote 8

Kühl (o. Fußn. 2), 20/101.



Fussnote 9

Roxin (o. Fußn. 6), 25/234.



Fussnote 10

Nehmen ein Amtsträger und ein Nicht-Amtsträger Geld für ein gemeinschaftliches Verhalten an, das für den Amtsträger eine pflichtwidrige Diensthandlung darstellt, kann allein der Amtsträger wegen Bestechlichkeit (§ STGB § 332) bestraft werden, der andere dagegen nur wegen Beihilfe dazu (§§ STGB § 332, STGB § 27, STGB § 28 STGB § 28 Absatz I).



Fussnote 11

Einige wenige Stimmen in der Lit. wollen statt allseitiger Willensübereinstimmung einen einseitigen Einpassungsentschluss genügen lassen, auf Grund dessen jemand einem Täter hilft, ohne dass dieser bemerkt, dass ihm geholfen wird (Jakobs, AT, 2. Aufl. [1991], 21/43; Derksen, GA 1993, GA Jahr 1993 Seite 163; Lesch, JA 2000, JA Jahr 2000 Seite 73). Diese Idee ist zu Recht weitgehend auf Ablehnung gestoßen, weil in solchen Konstellationen aus Sicht des Täters niemals ein gemeinschaftliches Handeln vorliegt, wie es das Gesetz verlangt; s. dazu auch Seher, JuS 2009, JUS Jahr 2009 Seite 1 (JUS Jahr 2009 Seite 5).



Fussnote 12

Z.B. ein über ein Autodach hinweg gegebenes Handzeichen, das einen anderen Beteiligten erfolgreich zur Mitwirkung bei der Wegnahme einer Handtasche aus dem Auto animiert: BGH, NStZ 2003, NSTZ Jahr 2003 Seite 85. Zu weit dagegen BGHSt 37, BGHST Jahr 37 Seite 289 = NJW 1991, NJW Jahr 1991 Seite 1068 (m. Anm. Erb, JuS 1992, JUS Jahr 1992 Seite 197), der die schlichte Anwesenheit eines eingriffsbereiten, aber -unwilligen Komplizen für eine fortdauernde Willensübereinstimmung ausreichen lassen will.



Fussnote 13

Ein Mittäterexzess liegt nicht nur bei Handlungen vor, die die gemeinsam begangene Tat qualifizieren, sondern auch wenn der überschießend Handelnde ganz andersartiges Unrecht verwirklicht; Bsp.: Während eines gemeinschaftlichen Einbruchdiebstahls (§§ STGB § 242, STGB § 244 STGB § 244 Absatz I Nr. 3, 1 STGB § 244 Absatz II) zerstört einer der Beteiligten aus Wut eine Vase (§ STGB § 303).



Fussnote 14

BGHSt 11, BGHST Jahr 11 Seite 268 = NJW 1958, NJW Jahr 1958 Seite 836.



Fussnote 15

Kühl (o. Fußn. 2), 20/121f.; Heinrich, AT II, 2005, Rdnr. 1240; Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 2), § 25 Rdnr. SCHOENKEKOSTGB STGB § 25 Randnummer 96.



Fussnote 16

So Krey, AT II, 2. Aufl. (2005), Rdnr. 176. – Gropp, AT, 2. Aufl. (2001), § 13 Rdnr. 81, meint, B habe keine andere Person töten wollen und könne nicht wegen versuchter Selbsttötung bestraft werden; das verkennt aber die Konstellation des Versuchs am untauglichen Tatobjekt. Roxin (o. Fußn. 6), 25/195, will den error in persona des A als aberratio ictus für B bewerten, liefert aber keine Begründung dafür.



Fussnote 17

BGHSt 40, BGHST Jahr 40 Seite 299 = NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 142, m. Anm. Erb, NStZ 1995, NSTZ Jahr 1995 Seite 424, und Küpper/Mosbacher, JuS 1995, JUS Jahr 1995 Seite 488; zust. Hauf, NStZ 1994, NSTZ Jahr 1994 Seite 263; Fischer, StGB, 56. Aufl. (2009), § 22 Rdnr. 23a.



Fussnote 18

So Erb, NStZ 1995, NSTZ Jahr 1995 Seite 424 (NSTZ Jahr 1995 Seite 426ff.), der in seinem sehr lesenswerten Beitrag auch den rechtlich analogen, aber gegenläufig entschiedenen „Haustür-Fall“ BGHSt 39, BGHST Jahr 39 Seite 236 = NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 2251 = NStZ 1993, NSTZ Jahr 1993 Seite 489, behandelt. Ebenso Ingelfinger, JZ 1995, JZ Jahr 1995 Seite 704; Kindhäuser, AT, 3. Aufl. (2008), § 40 Rdnrn. 16ff.; Zopfs, Jura 1996, JURA Jahr 1996 Seite 19.



Fussnote 19

Soweit die verabredete Tat nicht einmal ins Versuchsstadium gelangt ist, ist § STGB § 30 STGB § 30 Absatz II Var. 3 einschlägig: Die Verabredung, ein Verbrechen zu begehen, ist bereits als solche strafbar.



Fussnote 20

Dazu aktuell BGH, NStZ 2009, NSTZ Jahr 2009 Seite 25; s. auch Puppe, NStZ 1991, NSTZ Jahr 1991 Seite 571 (NSTZ Jahr 1991 Seite 572).



Fussnote 21

Kühl (o. Fußn. 2), 20/129; Wessels/Beulke, AT, 38. Aufl. (2008), Rdnr. 527; Heinrich (o. Fußn. 15), Rdnr. 1239, für Mittäterschaft aber bei noch fortwirkenden Beiträgen, z.B. einer noch andauernden Drohung.



Fussnote 22

BGHSt 2, BGHST Jahr 2 Seite 344 = NJW 1952, NJW Jahr 1952 Seite 1146 (bzgl. zuvor verwirklichter Qualifikationsmerkmale); BGH, MDR 1969, MDR Jahr 1969 Seite 533; NStZ 1996, NSTZ Jahr 1996 Seite 227; NStZ 2008, NSTZ Jahr 2008 Seite 280 m. Anm. Walter, NStZ 2008, NSTZ Jahr 2008 Seite 548.



Fussnote 23

Roxin (o. Fußn. 6), 25/227; Jakobs (o. Fußn. 11), 21/60.



Fussnote 24

Wobei häufiger eine Beihilfe in Betracht kommt als eine Mittäterschaft.



Fussnote 25

BGH, NSTZ 1999, NSTZ Jahr 1999 Seite 510; NSTZ 2000, NSTZ Jahr 2000 Seite 594.



Fussnote 26

Roxin (o. Fußn. 6), 25/221 (bzgl. Mittäterschaft an der Vortat) u. 26/257ff. (bzgl. Beihilfe); Kühl, in: Festschr. f. Roxin, 2001, S. 665ff. (681ff.); Joecks, Studienkomm. StGB, 7. Aufl. (2007), § 25 Rdnrn. 68f.



Fussnote 27

Jescheck, in: LK-StGB, 11. Aufl. (2003), Vorb. § 13 Rdnr. 53; Kindhäuser (o. Fußn. 18), § 10 Rdnr. 1.



Fussnote 28

S. dazu den vom Schweizerischen Bundesgericht (BGE 113 [1987], 58) entschiedenen Fall der zwei Bergwanderer, die jeder einen großen Steinbrocken ins Tal rollten: Von einem der Steine wurde ein Mensch getötet, der sich dort unten aufhielt, ohne dass sich ermitteln ließ, wer den tödlichen Stein gestoßen hatte.



Fussnote 29

Vgl. BGHSt 37, BGHSt Jahr 37 Seite 106 = NJW 1990, NJW Jahr 1990 Seite 2560, m. Anm. Beulke/Bachmann, JuS 1992, JUS Jahr 1992 Seite 737 – Lederspray.



Fussnote 30

S. dazu Roxin (o. Fußn. 6), 25/213 u. 25/241 m.w. Nachw. – A.A. Puppe, in: NK-StGB, 2. Aufl. (2005), Vorb. § 13 Rdnr. 108, die in der Zustimmung des einzelnen Gremiums-Mitglieds einen notwendigen Bestandteil einer hinreichenden Mindestbedingung für die Herbeiführung des Erfolges sieht, was nach ihrer Definition von Kausalität ausreicht. Krit. dazu u. das Problem in eine Falllösung einbettend Seher, in: Ebert, AT – 16 Fälle mit Lösungen, 2003, S. 2f., 32ff.



Fussnote 31

So Roxin, Täterschaft u. Tatherrschaft, 8. Aufl. (2006), S. 127.



Fussnote 32

Kühl (o. Fußn. 2), 20/26; Hillenkamp, AT – 32 Probleme, 12. Aufl. (2006), S. 116.



Fussnote 33

Bsp.: A und B tragen aus einem Lagerraum gemeinsam mehrere schwere Kisten zu ihrem Lkw und transportieren sie ab (§§ STGB § 242, STGB § 25 STGB § 25 Absatz II).



Fussnote 34

Das vertritt in der Tat Roxin (o. Fußn. 6), 25/211.



Fussnote 35

S. dazu Rönnau, JuS 2007, JUS Jahr 2007 Seite 514 (JUS Jahr 2007 Seite 515).



Fussnote 36

Zum Untreueschaden durch Einrichten „schwarzer Kassen“ aktuell BGH, NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 89 (m. Anm. Ransiek) = NSTZ 2009, NSTZ Jahr 2009 Seite 95 = JuS 2009, JUS Jahr 2009 Seite 173 (Jahn) – Siemens.



Fussnote 37

Roxin (o. Fußn. 6), 25/198 u. 203; Rudolphi, in: Festschr. f. Bockelmann, 1979, S. 369ff. (372ff.); ders., NSTZ 1994, NSTZ Jahr 1994 Seite 432 (NSTZ Jahr 1994 Seite 436); Renzikowski, Restriktiver Täterbegriff u. fahrl. Beteiligung, 1997, S. 102f.



Fussnote 38

Ebert (o. Fußn. 2), S. 202; Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder (o. Fußn. 2), § 25 Rdnr. SCHOENKEKOSTGB STGB § 25 Randnummer 66; Fischer (o. Fußn. 17), § 25 Rdnr. 7; Wessels/Beulke (o. Fußn. 21), Rdnrn. 528f. – Eine nur unwesentlich engere Position will allein solche Beiträge im Vorbereitungsstadium zur Mittäterschaft hinreichen lassen, die die Planung und Organisation der Tat beinhalten: s. Stratenwerth/Kuhlen, AT, 5. Aufl. (2004), 12/94; Jescheck/Weigend, AT, 5. Aufl. (1996), S. 680; Seelmann, JuS 1980, JUS Jahr 1980 Seite 571 (JUS Jahr 1980 Seite 573).



Fussnote 39

BGHSt 43, BGHST Jahr 43 Seite 177 = NJW 1997, NJW Jahr 1997 Seite 3453, m.Anm. Wolters, NJW 1998, NJW Jahr 1998 Seite 578, und Kudlich, JuS 1998, JUS Jahr 1998 Seite 596; Wessels/Beulke (o. Fußn. 21), Rdnr. 603; Böse, JA 1999, JA Jahr 1999 Seite 342 (JA Jahr 1999 Seite 348).



Fussnote 40

Das zeigt auch eine leichte Abwandlung des Falles: A baut eine Zeitbombe. B (der zum Bombenbau nicht in der Lage war) deponiert sie am Bahnhof und aktiviert den auf 15 Minuten eingestellten Zünder. Soll tatsächlich A nur Gehilfe sein?



Fussnote 41

Roxin (o. Fußn. 6), 25/210, hofft, den Bandenchef in aller Regel als mittelbaren Täter erfassen zu können: Jedenfalls bei organisierter Kriminalität liege ein Fall der sog. Organisationsherrschaft vor. Zu dieser Rechtsfigur aktuell Koch, JuS 2008, JUS Jahr 2008 Seite 496.



Fussnote 42

BGHSt 11, BGHST Jahr 11 Seite 268 (BGHST Jahr 11 Seite 272) = NJW 1958, NJW Jahr 1958 Seite 836; BGH, NSTZ 1984, NSTZ Jahr 1984 Seite 413; BGHSt 37, BGHST Jahr 37 Seite 289 (BGHST Jahr 37 Seite 292) = NJW 1991, NJW Jahr 1991 Seite 1068, m. Anm. Erb, JuS 1992, JUS Jahr 1992 Seite 197.



Fussnote 43

D.h. der Wille, „die Tat als eigene zu begehen“ (RGSt 37, RGST Jahr 37 Seite 58), bzw. das Erfordernis „eigennütziges“ Handelns (BGHSt 34, BGHST Jahr 34 Seite 124 = NJW 1986, NJW Jahr 1986 Seite 2584).



Fussnote 44

BGHSt 47, BGHST Jahr 47 Seite 383 = NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 3788 = JuS 2003, JUS Jahr 2003 Seite 301 (Martin); BGH, NSTZ 2003, NSTZ Jahr 2003 Seite 90; NSTZ 2005, NSTZ Jahr 2005 Seite 228.



Fussnote 45

So die materialreich fundierte Analyse von Roxin (o. Fußn. 6), 25/217; ders., in: LK-StGB (o. Fußn. 27), § 25 Rdnr. 28. – Die Etikettierung der BGH-Konzeption spiegelt die Kombination aus verschiedenen Elementen wider, die der Tatrichter nach eigener Wertung („normativ“) gewichten darf.



Fussnote 46

BGHSt 37, BGHST Jahr 37 Seite 289 = NJW 1991, NJW Jahr 1991 Seite 1068, m. Anm. Erb, JuS 1992, JUS Jahr 1992 Seite 197.



Fussnote 47

Die Entsch. ist daher in der Lit. einhellig abgelehnt worden: s. Puppe, NSTZ 1991, NSTZ Jahr 1991 Seite 571; Erb, JuS 1992, JUS Jahr 1992 Seite 197; Stein, StV 1993, STV Jahr 1993 Seite 411.



Fussnote 48

BGHSt 39, BGHST Jahr 39 Seite 236 (BGHST Jahr 39 Seite 237f.) = NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 2251 = NSTZ 1993, NSTZ Jahr 1993 Seite 489; BGH, NSTZ 1999, NSTZ Jahr 1999 Seite 609 (NSTZ Jahr 1999 Seite 610); Fischer (o. Fußn. 17), § 22 Rdnr. 21; Kühl (o. Fußn. 2), 20/123; Ingelfinger, JZ 1995, JZ Jahr 1995 Seite 704 (JZ Jahr 1995 Seite 713); Krack, ZStW 110 (1998), ZSTW Jahr 110 Seite 611.



Fussnote 49

Rudolphi, in: SK-StGB, 6. Aufl. (1993), § 22 Rdnr. 19a; Roxin (o. Fußn. 6), 29/297ff.



Fussnote 50

In diesem Sinne auch Küper, JZ 1979, JZ Jahr 1979 Seite 775 (JZ Jahr 1979 Seite 785ff.); Erb, NStZ 1995, NSTZ Jahr 1995 Seite 424 (NSTZ Jahr 1995 Seite 426).

